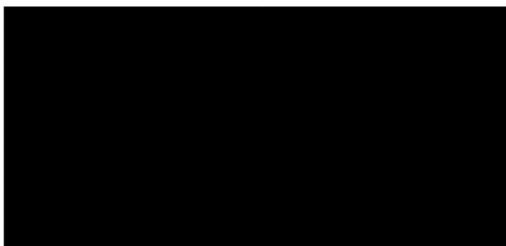




Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems



Aktenzeichen:

8/80-504-VIG-

Sachbearbeiter:

Durchwahl:

☎ 02603-972 [redacted]

Telefax:

02603-972 6 [redacted]

Zimmer:

E-Mail:

[redacted]@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

06.05.2022

### Amtliche Lebensmittelüberwachung

### Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Website „Topf-Secret“

Sehr geehrte [redacted]

aufgrund Ihres Antrages vom 17.01.2022 (hier eingegangen am 18.01.2022) ergehen hiermit folgende Entscheidungen:

1. Ihrem **Antrag auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen am 04.06.2018 und 24.03.2022** im Betrieb

Metzgerei Schmidt GbR  
Hauptstr. 22  
56370 Schönborn

wird **entsprochen**. Weitere Kontrollberichte aus den zurückliegenden 5 Jahren sind nicht vorhanden.

2. Ihrem **Antrag auf Mitteilung**, ob es bei diesen beiden o.g. lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen zu **Beanstandungen** kam wird ebenfalls **entsprochen**.
3. Die Informationsgewährung erfolgt in Form der Akteneinsicht bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Zimmer E 32 (nach vorheriger Terminvereinbarung).
4. Die Herausgabe der Kontrollberichte in Form von Kopien wird abgelehnt.
5. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren oder Auslagen fällig.

<b>Servicezeiten:</b> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr  oder nach telefonischer Vereinbarung	<b>E-Mail:</b> information@rhein-lahn.rlp.de  <b>Internet:</b> http://www.rhein-lahn-kreis.de  <b>Dienstgebäude:</b> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE71ZZZ0000064069  Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE5XXX  Postbank Frankfurt IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX  Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

**Begründung:**

Da Ihrem Antrag keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG entgegenstehen, haben Sie einen Informationsanspruch gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a und c VIG.

Der von Ihnen beantragten Herausgabe der Kontrollberichte in Form von Kopien müssen wir aufgrund entgegenstehender Belange ablehnen

Im Rahmen der Anhörung hat die Geschäftsführung der Metzgerei Schmidt GbR, Schönborn eine Herausgabe der Kontrollberichte in Form von Kopien abgelehnt.

Eine Herausgabe der Kontrollberichte in Form von Kopien birgt die Gefahr, dass unsere staatliche Informationsweitergabe an Sie auf der Internetplattform „Topf-Secret-fragdenstaat“ öffentlich gemacht wird. Ein solcher Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit des Lebensmittelunternehmers (Art. 12 Grundgesetz) angesichts zuletzt nur geringfügiger Beanstandungen ist unverhältnismäßig, so dass die Informationsgewährung in Form der Akteneinsicht nach Abwägung aller gegenläufigen Interessen angemessen ist. Diese Rechtsauffassung wurde vom Verwaltungsgericht Ansbach in seinem Urteil vom 12.06.2019 – AN 14 K 19.00773 bestätigt.

**Hinweis zur zeitlich versetzten tatsächlichen Informationsgewährung**

Die vorliegende Entscheidung wird dem betroffenen Lebensmittelunternehmer zeitgleich mit der Übersendung dieses Schreibens an Sie ebenfalls bekannt gegeben. Diesem wird gem. § 5 Abs. 4 VIG eingeräumt innerhalb von 14 Tagen Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die Akteneinsicht nach Terminvereinbarung wahrgenommen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung zur vorgenannten Informationserteilung ergeht aufgrund der § 1, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a) und c), § 3 S. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 und 4 und § 6 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz und § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz in den jeweils gültigen Fassungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.rhein-lahn-kreis.de](http://www.rhein-lahn-kreis.de), Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

